

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 23.11.2015

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 22.10.2015

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 04.02.2016

Die Stadt Friesoythe beabsichtigt einen weiteren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und plant die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet. Mit der durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 1998 bewirkten Ausschlusswirkung sind zusätzliche Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Friesoythe gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB allerdings nur innerhalb der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie in Gehlenberg und Vordersten Thüle zulässig. Diese Flächen sind jedoch bereits im Wesentlichen für diese Zweckbestimmung ausgenutzt. Für die Entwicklung weiterer Windparkflächen muss die Stadt Friesoythe daher planerisch tätig werden. Aus diesem Grund hat die Stadt den Bebauungsplan Nr. 216" Windpark Ahrensdorf / Heinfeld" aufgestellt und parallel dazu die 64. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die Auswahl der zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen beruht auf einer Potentialstudie aus den Jahren 2012. Mit dieser Studie wurde unter Berücksichtigung der vom BVerwG verlangten Anforderungen geprüft, ob bzw. wo *"ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist"*.

Bauleitplanung

Ich empfehle der Stadt Friesoythe in der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung deutlicher darzustellen, welche rechtliche Wirkung von der Planung ausgehen soll.

Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Es wurde bereits in den Besprechungen im April und Juli 2015 seitens des Landkreises darauf hingewiesen, dass die Stadt die Möglichkeit hat, im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung einer weiteren Sondergebietsfläche zur Nutzung

Die Stadt nimmt den nebenstehenden Hinweis des Landkreises zur Kenntnis und stellt die rechtliche Wirkung der 64. Änderung des FNP in der Begründung deutlicher heraus.

Zu den Möglichkeiten der Ausweisung von Flächen für die Windenergie wurde bereits in der Potenzialstudie 2012 dargelegt, dass die Stadt die Möglichkeit hat, entweder ein insgesamt neues Plankonzept aufzustellen wobei damit auch die bisher im

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

von Windenergie eine erneute Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet zu bewirken. Dies setzt allerdings voraus, dass auch die bestehenden Sondergebietsflächen für Windenergienutzung in Gehlenberg und Vordersten Thüle erneut mit untersucht und dargestellt werden müssen.

In den vorliegenden Begründungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan sowie in den vorangegangenen Besprechungen hat die Stadt Friesoythe dargelegt, dass eine Überplanung der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen und eine Aufhebung der bestehenden Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich nicht beabsichtigt sind.

Eine Beurteilung nach § 249 BauGB kommt aus Sicht des Landkreises bei der vorliegenden Planung nicht in Frage, da § 249 Abs. 1 BauGB nur Anwendung findet, wenn die Ausweisung zusätzlicher Flächen lediglich auf einer Fortschreibung des alten Konzeptes und nicht auf einem neuen Konzept beruht.

Eine Fortschreibung des alten Konzeptes ist nur dann anzunehmen, wenn sich die weichen und harten Tabukriterien nicht ändern. Des Weiteren kann man von einer Fortschreibung ausgehen, wenn sich lediglich die weichen Tabukriterien ändern oder inhaltlich verändern. Dies macht Sinn, da weiche Tabukriterien der Abwägung zugänglich sind. Bei harten Tabukriterien ist dies nicht der Fall. Harte Tabukriterien sind zwingend anzuwenden. Im vorliegenden Fall der Stadt Friesoythe ändern sich aus Sicht des Landkreises sowohl die weichen als auch die harten Tabukriterien inhaltlich. Demnach liegt nach Ansicht des Landkreises ein neues Windenergiekonzept vor. Eine Fortschreibung des alten Konzeptes ist zu verneinen.

FNP dargestellten Sonderbauflächen zu überplanen wären und damit die Ausschlusswirkung erneut zu bewirken oder dass sie zusätzliche Flächen für die Windenergie darstellen kann. Bei Letzterem bleibt die Ausschlusswirkung durch die bisher bestehende 1. Änderung des FNP bestehen.

Die Stadt hatte sich für den zweiten Weg der Darstellung zusätzlicher Flächen entschieden, da die Planungen zur 1. Änderung des FNP, mit der durch diese bewirkten Ausschlusswirkung, bestehen bleiben sollte.

Unabhängig von der vom Landkreis diskutierten Frage, ob es sich bei dem Plankonzept nach der Potenzialstudie 2012 um eine Fortschreibung des bisherigen Konzeptes oder um ein neues Konzept handelt, wird jedoch darauf hingewiesen, dass die angenommenen harten Tabukriterien nicht im Widerspruch zur bestehenden 1. Änderung des FNP 1998 stehen.

Nach der Karte 2a der Ergänzung der Potenzialstudie (siehe Anlage 8 der Begründung) liegen die bisher nach der 1. Änderung dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie vollständig in dem Bereich der Potenzialflächen nach sog. harten Tabuzonen. Die bisher dargestellten Sonderbauflächen der 1. Änderung des FNP entsprechen auch weitgehend dem Ergebnis der Potenzialstudie 2012 nach „weichen Tabuzonen“. Sie weichen im Wesentlichen aber durch den von 500 m auf 650 m vergrößerten Abstand zu Einzelhäusern, der durch die heute größeren Anlagenhöhen begründet ist, ab.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

ohne steuernde Wirkung iSd § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Eine Erweiterung der planungsrechtlichen Grundlagen für Windenergieanlagen kann auch grundsätzlich durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, ermöglicht werden (s. EZBK/Söfker, BauGB, Stand: August 2015, § 249, Rn. 12a)

Die Rechtsfolgen bestehen darin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Windenergieanlagen nach § 30 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sind. § 35 BauGB ist nicht mehr anzuwenden. Hatte die Gemeinde zuvor durch Darstellungen von Standorten für die Windenergie im Flächennutzungsplan die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt, bleiben diese Rechtswirkungen im Außenbereich unberührt.

Soweit der Bebauungsplan auf Grund des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Darstellungen von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan voraussetzt, kann parallel zum Bebauungsplan eine Änderung des Flächennutzungsplanes nach den allgemeinen Regeln des Baugesetzbuches erfolgen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans entfalten in diesem Fall keine steuernde Wirkung i.S.d § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Stattdessen dient die Flächennutzungsplanänderung der Standortsicherung und beschränkt sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf die Sicherung der Gesamtkonzeption und der Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

Die Möglichkeit durch Aufstellung von Bebauungsplänen die planungsrechtlichen Grundlagen für Windenergieanlagen zu erweitern, kann nicht dem § 249 Abs. 1 Satz 3 zugeordnet werden.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Seite 59 des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass die Erschließungsflächen in wasserdurchlässiger bzw. versickerungsfähiger Bauweise erstellt werden sollen. Es handelt sich dabei um Bereiche, auf denen das anfallende Niederschlagswasser versickern

Die nebenstehenden Aussagen zur Möglichkeit, zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, ohne eine zusätzlich steuernde Wirkung zur Zulässigkeit dieser Anlagen im übrigen Außenbereich zu bewirken, werden zur Kenntnis genommen. Da die Stadt wie auch der Landkreis davon ausgehen, dass die 1. Änderung des FNP von 1998 nach wie vor eine steuernde Wirkung für Windkraftanlagen besitzt, wird der nebenstehenden Empfehlung des Landkreises gefolgt und die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die textliche Darstellung entsprechend angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und die möglichen Auswirkungen auf Kiebitz und Wachtel durch CEF-Maßnahmen, die nach dem Bebauungsplan Nr. 216 als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, ausgeglichen werden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

kann. Für den Naturhaushalt besitzen diese Flächen allerdings keine Bedeutung.
Es wurden Fledermäuse, Brut- und Rastvögel kartiert. Es kann bei dem Kiebitz und der Wachtel zu Scheuchwirkungen kommen, die durch CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan ausgeglichen werden.

Für die betroffenen Fledermäuse werden Abschaltzeiten während des Herbstzuges definiert. Allerdings ist für die gefährdeten Fledermausarten im Frühjahr und Sommer ein 2-jähriges Gondelmonitoring bei abgeschalteten Anlagen durchzuführen, um danach genauere Abschaltzeiten festzulegen.

Wasserwirtschaft

Gegen den Entwurf des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Verrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/oder der Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nds. Wassergesetz umgesetzt werden. Anträge hierfür sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass im vorliegenden Fall mehrere Gewässer der Ammerländer Wasseracht durch das Plangebiet fließen. Diesbezüglich ist die anliegende Stellungnahme der Wasseracht vom 28.10.2015 zu beachten. Da damit zu rechnen ist, dass für Zufahrten zu den Windrädern Verrohrungen, der im anliegenden Plan dargestellten oder sonstiger Gewässer III. Ordnung erforderlich werden, sollten schon jetzt die Grundlagenermittlungen zur Hydraulik und zur gegebenenfalls gemäß der Wasserrahmenrichtlinie herzustellenden Durchgängigkeit erfolgen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme betrachten Sie bitte die mit Schreiben vom 25.11.2015 abgegebene Stellungnahme als gegenstandslos.

Ich weise darauf hin, dass eine sowohl formelle als auch materielle

können.

Die generelle Notwendigkeit eines Monitorings ist bereits in der Begründung festgehalten worden. Die konkrete Art der Durchführung des Monitorings wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Landkreis abgestimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis umgesetzt werden dürfen. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 28.10.2015 wird beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der nebenstehenden Stellungnahme die Stellungnahme des Landkreises vom 25.11.2015 als gegenstandslos zu betrachten ist.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Prüfung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit nicht erfolgt ist, da diese dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Eine abschließende Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist erst möglich, wenn mir die vollständigen Verfahrensunterlagen vorliegen.

Landkreis Ammerland, mit Schreiben vom 25.11.2015

Mit Stellungnahme vom 04.12.2014 hatte ich auf mögliche Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr/ 30 Minuten am Tag an 42 Immissionsorten (!) - zahlreiche davon in der Gemeinde Edewecht im Landkreis Ammerland — hingewiesen.

Zahlreiche Edewechter Bürger im Bereich der Straße „Am Pool“ im Ammerland drohen durch die in sehr ungünstiger Himmelsrichtung in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze geplanten sehr hohen Windenergieanlagen (WEA) der neuen Generation aus Richtung Süden/Südwesten belastet zu werden — besonders durch Schattenwurf. Insbesondere die in nur 650 m zur Kreisgrenze projizierte WEA und die damit verbundene Darstellung des Sondergebietes für WEA bis fast an die Kreisgrenze heranreichend ist aus meiner Sicht in Anbetracht der Ergebnisse aus der Schattenwurfermittlung sehr problematisch.

Die Abwägung dieses Belangs — mir mit Schreiben vom 23.03.2015 mitgeteilt, aber in der Begründung zumindest zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht dokumentiert — ist meines Erachtens mangelbehaftet. Die WEA 1 leistet nicht nur — wie behauptet - einen wesentlichen Beitrag zu den Schattenwurfauswirkungen, sondern den mit Abstand höchsten aller projizierten WEA (s. Kapitel 5.2, Tabelle 4 des Berichts PS14005.A0 der Deutschen WindGuard vom 15.09.2014). Es mag vielleicht sein, dass die WEA 2 zum Immissionsort IP 46 (richtige Bezeichnung „Poolweg“ und nicht „Am Poolweg“) am nächsten liegt, aber - wenn überhaupt — dann nur

Die nach der 1. öffentlichen Auslegung bereits beschlossene Abwägung zu der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 04.12.2014 hinsichtlich der Auswirkungen durch Schattenwurf lautete wie folgt:

„Der Schattenwurf wurde für den gesamten Windpark im Schattenwurfgutachten im Zusammenwirken aller Anlagen ermittelt. Auch wenn die WEA 1 einen wesentlichen Beitrag zu den Schattenwurfauswirkungen leistet, ergibt sich, dass es auch ohne die WEA 1 und ohne Abschaltautomatik zu Überschreitungen der Richtwerte kommen würde. Abbildung 2 des Gutachtens zeigt deutlich die flächenhafte Wirkung des Windparks. Die höchsten Abschaltzeiten werden durch den Immissionsort IP 46 (wie nebenstehend richtig festgestellt ist der Immissionsort 46 das Wohnhaus Poolweg 1) notwendig. Zu diesem Immissionspunkt liegt die WEA 2 am nächsten. Erhebliche Reduzierungen von Abschaltzeiten würden sich damit auch bei Verzicht auf die WEA 1 nicht ergeben. Dies gilt insbesondere da sich die Reduzierung der Anlagen aufgrund der allgemeinen Grundkosten (Netzanbindung, Gesamterschließung usw.) auch auf die Gesamtwirtschaftlichkeit des Windparks auswirkt. Die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte können durch automatisierte Abschaltzeiten, die nach den Vorgaben des Schattenwurfgutachtens zu definieren sind, garantiert werden, so dass im Sinne der effektiven Nutzung vorhandener Potenzialflächen der Beibehaltung der geplanten 5 Standorte der Vorzug

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

ganz unwesentlich näher als die WEA 1. Die Abwägung lässt in diesem Zusammenhang jedoch vollkommen unberücksichtigt, dass es sich beim Immissionsort IP 46 um einen solitären Immissionsort handelt, während sich sehr viele Immissionsorte an der Straße „Am Pool“ befinden, die vor allem vom Schattenwurf beeinträchtigt sein werden, der von der WEA 1 ausgeht. Deshalb vermissen wir weiterhin eine Prüfung dahingehend, ob eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer durch eine flächenmäßige Reduzierung des Sondergebietes für WEA - insbesondere im an die Landkreisgrenze sehr nahe heranrückenden nordwestlichen Plangebiet unter Wegfall der WEA 01 - vermeidbar wäre, und halte somit eine Ergänzung des Berichts um Darstellung der flächenhaften Auswirkung wie im Kapitel 5.1, Abbildung 2 — jedoch ohne die Schattenwurfauswirkungen der WEA 1 — für erforderlich. Da nach dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 12.12.1969 - 4 C 105.66) das Abwägungsgebot verletzt ist, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und es auch verletzt ist, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird, mache ich hiermit vorsorglich eine Verletzung des Abwägungsgebotes geltend, die vom Landkreis Cloppenburg im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB und § 216 BauGB zu prüfen sein wird.

gegeben wird.“

Diese Abwägung hat nach wie vor Bestand. Durch die im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehene Festsetzung zur Begrenzung der Auswirkungen durch Schattenwurf (siehe textl. Fests. Nr. 1.5) kann sichergestellt werden, dass entsprechend den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) vom 13.02.2002, an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnräume, Büro- und vergleichbare Arbeitsräume sowie wohnungsnahen Außenwohnbereiche wie Balkone oder Terrassen) die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bzw. von 8 Stunden tatsächlicher, d.h. der meteorologisch wahrscheinlichen, Beschattung pro Jahr nicht überschritten wird. Diese Regelung stellt einen gerechten und für die Nachbarn zumutbaren Ausgleich zwischen deren Schutzbedürfnis und einem effektiven Betrieb der Anlagen dar. Weitere Alternativen dazu sind daher nicht zwingend zu untersuchen.

Gemeinde Edewecht, mit Schreiben vom 25.11.2015

Die Planungen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich haben sich die Festsetzungen in den Bauleitplänen gegenüber den im Zeitraum vom 04. November 2014 bis 05. Dezember 2014 ausgelegten Planentwürfen nicht geändert. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Stellungnahme der Gemeinde Edewecht. Wir bitten nach wie vor darum, die Belange der Edewechter Anwohner bei Ihrer Planung angemessen zu berücksichtigen.

Die bisherige Stellungnahme der Gemeinde Edewecht wurde bereits abgewogen und das Ergebnis der Gemeinde mitgeteilt.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde Edewecht vom 03.12.2014:

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Die Planungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum Gemeindegebiet, insbesondere zu den Bauerschaften Osterscheps, Westerscheps und Süddorf, führen die Planungen zu einer direkten Betroffenheit der Gemeinde Edewecht.

Hierbei sind die Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild von besonderem Belang. Mit Blick auf die parallel laufenden und ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Edewecht stattfindenden Planungen der Gemeinde Barßel im Bereich Kammersand sowie dem bestehenden Windpark in Westerscheps „Hübscher Berg“ ist für das westliche Gemeindegebiet von Edewecht eine nachhaltige Einwirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Dieser Belang ist in die Abwägung einzustellen, wobei nach Auffassung der Gemeinde Edewecht besonders zu würdigen ist, dass aufgrund der Lage des Plangebiets im südwestlichen Grenzbereich zur Gemeinde Edewecht - und damit in der Haupthimmelsrichtung des Sonnenverlaufs - insbesondere im Frühjahr und Herbst von einem erhöhten Einwirkungspotenzial der geplanten Anlagen auszugehen ist. Zu dieser Thematik haben in den letzten Monaten sowohl zwischen den Bürgermeister/der Bürgermeisterin als auch unter Beteiligung von politischen Vertretern der Ratsfraktionen der drei betroffenen Gemeinden Gespräche stattgefunden. Hierbei ist einvernehmlich zum Ausdruck gekommen, dass es im Sinne einer größtmöglichen Akzeptanz des Ausbaus der Windkraft in der Bevölkerung, einer entsprechend bürgerverträglichen Umsetzung bedarf. In diesem Sinne bitten wir darum, bei der weiteren Planung für den „Windpark Ahrensdorf/Heinfeld“ die Belange der Edewechter An-

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 03.12.2014 lautete wie folgt:

„Der Stadt Friesoythe liegen bisher keine Planungen der Gemeinde Barßel im Bereich Kammersand in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Edewecht vor.

Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde bei den Planungen untersucht. Es ist vorgesehen die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Edewecht durchzuführen. Damit kommt neben der Belastung durch den Eingriff auch der Ausgleich für das Landschaftsbild sowie den Artenschutz der Nachbargemeinde zugute.

Die Belastung der Wohnbebauung im Außenbereich der Gemeinde Edewecht wurde bei der Planung und dabei insbesondere bei den Vorsorgekriterien und bei den Immissionsgutachten berücksichtigt. Dabei wurde den Nutzungen im Bereich des Gemeindegebietes von Edewecht (Wohngebiete, Wohnnutzungen im Außenbereich, Wald oder andere Schutzgüter) im Gemeindegebiet von Edewecht grundsätzlich das gleiche Schutzbedürfnis zuerkannt wie den Nutzungen im Stadtgebiet von Friesoythe.“

Dazu ist ergänzend festzustellen, dass die Gemeinde Barßel, ihre Planung einer Windparkfläche im Bereich Kammersand inzwischen weiter verfolgt hat. Der Abstand des dort geplanten Windparks zum Plangebiet beträgt jedoch mehr als 5 km. Der geplante Windpark Kammersand ist daher für eine Gesamtbeurteilung nicht mehr relevant.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

wohner angemessen zu berücksichtigen.

Der von der Stadt Friesoythe berücksichtigte Mindestabstand des Windparks zu den im Gebiet der Gemeinde Edeweicht liegenden Siedlungsflächen von 1000 m und zu Einzelhäusern im Außenbereich von 650 m entspricht den auch für die entsprechenden Nutzungen in Friesoythe berücksichtigten Mindestabständen. Der zu den Siedlungsflächen (Wohn- und Mischgebiete) in Edeweicht mit dem Plangebiet tatsächlich eingehaltene Abstand liegt noch deutlich über 1000 m.

Ammerländer Wasseracht, mit Schreiben vom 28.10.2015

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zur 64. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung. Die Sondergebietsflächen der o.g. Bauleitplanung berühren verschiedene Verbandsgewässer II. und III. Ordnung der Ammerländer Wasseracht.

Im westlichen Plangebiet verlaufen die Verbandsgewässer II. Ordnung Wasserzug vom Schafdamm (Wzg.-Nr. 6.25) und die in das v.g. Gewässer einmündenden Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 6.25.01 und 6.25.02

Das nordwestliche Plangebiet wird vom Verbandsgewässer II. Ordnung Wasserzug im Barkendorper Moor (Wzg.-Nr. 6.21) durchflossen.

Im östlichen und südlichen Planbereich verlaufen die Verbandsgewässer II. Ordnung Rolle (Wzg.-Nr. 6.18) und die in das v.g. Gewässer einmündenden Verbandsgewässer III. Ordnung Wasserzug.-Nr. 6.18.01 und 6.18.02.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind in der weiteren Bauleitplanung abzuhandeln. Ggf. erf. wasserrechtliche Genehmigungen (Plangenehmigung, Einleitungsgenehmigung etc.) sind rechtzeitig zu beantragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehend aufgeführten Gewässer im Bereich des Plangebietes verlaufen. Sie werden entsprechend den Angaben der Ammerländer Wasseracht nachrichtlich in den der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Satzung der Ammerländer

Die Hinweise zu den Gewässerrandstreifen werden zur Kennt-

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Wasseracht die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 10,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 6,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung unzulässig ist. Die v. g. Abstandsregelungen sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zwingend einzuhalten.

Für externe Kompensationsmaßnahmen ist das Flurstück 50/2, Flur 21, Edeweicht, vorgesehen. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 7.16.01 der Ammerländer Wasseracht. Im Uferbereich des v. g. Wasserzuges geplante Maßnahmen (s.a. Anlage 9 der Begründung zum F-Plan), z.B. Anlage von Blänken, Umgestaltung des Gewässerrandstreifens etc. sind vorab mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen und i.R. eines wasserrechtlichen Antrages näher zu beschreiben. Die Gewässerunterhaltung v. g. Wasserzuges darf durch Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein mind. 6,0 m breiter Unterhaltungstreifen von jeglichen Maßnahmen i.R. der Kompensation auszuschließen.

Bei Beachtung v. g. Hinweise bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht gegen die 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe keine Bedenken.

nis genommen. Sie wurden bzw. werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und bei den überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung der Kompensationsmaßnahme wird im Rahmen des Bau- und Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit den zuständigen Behörden rechtzeitig abgestimmt.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mit Beachtung dieser Abstandsregelungen gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 19.10.2015

Im oben genannten Verfahren haben sich keine Änderungen zum Schreiben der Bundesnetzagentur mit der Eingangsnummer 9324 vom 22.01.2015 ergeben.

Die Bundesnetzagentur hat im Schreiben vom 22.01.2015 mitgeteilt, dass sie selbst nicht befugt ist, Angaben über den geographischen Trassenverlauf von Richtfunkstrecken zu liefern. Sie hat weiter darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsgebiet alleine kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie sei und

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

	<p>empfohlen, sich im Rahmen der konkreten Bauplanung von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m direkt an die Betreiber möglicher Richtfunkstrecken zu wenden. Die von der Bundesnetzagentur mitgeteilten möglichen Betreiber von Richtfunkstrecken wurden beteiligt. Nach den daraufhin eingegangenen Unterlagen wurden bezüglich der im Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehenen WEA-Standorte jedoch keine Konflikte festgestellt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 26.10.2015</p> <p>Vorgesehen ist die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Bereich: Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf/Heinfelde „). Das Plangebiet befindet sich ca. 650 m nördlich zur Bundesstraße 401. Es ist beabsichtigt die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 193 m durchzuführen. Die verkehrliche Erschließung des Windparks soll über die Straße „Schafsdamm“, die an die Bundesstraße 401 bei Abschnitt 150 Station 5,298 m (km 42,620) anschließt, erfolgen.</p> <p>Auf die Vereinbarung vom 15.02./03.03.2005 und die Ergänzung vom 01.07/15.07.2015 zwischen dem Bund (NLStBV GB Lingen) und der Stadt Friesoythe über den Ausbau der Einmündung der Straße „Schafsdamm“ wird hingewiesen.</p> <p>Gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis auf die bestehende straßenrechtliche Vereinbarung vom 15.02/03.03.2005 (Einmündung Schafsdamm) und auf das Erfordernis einer Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Bund (Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Friesoythe zur erforderlichen Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes Schafsdamm / B401 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Übrigen gegen die Planung keine Bedenken bestehen.</p>

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
-Luftfahrtbehörde- , mit Schreiben vom 23.11.2015**

Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Friesoythe bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 06.08.2014 und 28.11.2014.

*In der Stellungnahme vom 06.08.2014 und 28.11.2014 heißt es:
Zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Friesoythe gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:*

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicher-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belangen grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Kennzeichnungspflicht der geplanten WEA werden zu Kenntnis genommen. Sie können sinnvoll und ausreichend im Rahmen der bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

cherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 04.12.2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Bundeswehr, mit Schreiben vom 21.10.2015

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. auch militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Das dargestellte Plangebiet (Potenzialfläche 4) befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40 - 45 km. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen. Sie planen gem. ihren Ausführungen fünf Anlagen bis zu 193 m Gesamthöhe. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen des weiteren förmlichen Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.

Die Hinweise der Bundeswehr bezüglich der möglichen Betroffenheit des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 216, in dem die konkreten Anlagenstandorte angegeben sind, wurden allerdings von Seiten der Bundeswehr bisher keine konkreten Bedenken vorgetragen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Niedersächsische Landesforsten, mit Schreiben vom 23.10.2015

Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen ausreichend großen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang sensibler Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten. Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder

Bereits im Rahmen der Standortsuche wurden größere, zusammenhängende Waldflächen von mehr als 2 ha als mögliche Potenzialflächen aus Vorsorgegesichtspunkten ausgeschlossen. Zu derartigen Waldflächen wurde ein pauschaler Abstand von mind. 100 m berücksichtigt. Im Plangebiet selbst befindet sich nur im westlichen Randbereich eine kleinere Waldersatzfläche von ca. 0,35 ha (siehe B.-Plan Nr. 216). Die im Bebauungsplan vorgesehenen Turmstandorte halten zu dieser Fläche jedoch weit mehr als 100 m Abstand ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

Fazit: Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Niedersächsischen Landesforsten damit keine Bedenken bestehen.

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 24.11.2015

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der o. g. Bauleitplanung der Stadt Friesoythe.

Im Plangebiet befinden sich Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne per E-Mail anfordern. Die E-Mailadresse für Plananfragen lautet:

[NCE BM Friesoythe Planauskunft@ewe-netz.de](mailto:NCE_BM_Friesoythe_Planauskunft@ewe-netz.de)

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben **und** dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass unsere bestehenden Stromversorgungsnetze bereits in einem hohen Maße durch dezentrale Erzeu-

Im Rahmen der Beteiligung bei der 1. öffentlichen Auslegung wurde seitens der EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 09.12.2012 bereits darauf hingewiesen, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise auf vorhandene Leerrohrsysteme betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Wie in der Begründung bereits ausgeführt, ist die netztechnische Anbindung derzeit in Abstimmung mit der EWE durch ein

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

gungsanlagen belastet sind. Der Anschluss neuer Erzeugungsanlagen oder die Erhöhung von Anschlussleistungen bestehender Erzeugungsanlagen kann den Neubau von Umspannwerken bzw. die Anbindung an Übertragungsnetze in der Hoch- und Höchstspannungsebene erforderlich machen. Betreiber dieser Netze sind die AVACON bzw. TenneT in Bayreuth.

neu zu verlegendes 20 KV Kabel zum Umspannwerk in Edewecht (Industriestraße) und damit durch einen Anschluss an das 110 KV-Netz vorgesehen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 28.10.2015

Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o.g. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die daher nicht überplant werden sollten. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere das vom Bebauungsplan Nr. 216 Windpark Ahrensdorf/Heinfeld überlagert Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung, während bei Gehlenberg ein Rohstoffgebiet betroffen ist.. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen — NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hatte im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens in seinen Stellungnahmen vom 16.06.2014 und vom 19.11.2014 mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach der neuen Stellungnahme des Landesamtes das Plangebiet teilweise in einem Rohstoffsicherungsgebiet (Torf) liegt. Die vorliegende Planung steht den möglichen Zielen einer Torfgewinnung oder auch einer Torferhaltung entsprechend den Aussagen im neuen Entwurf zum LROP (Stand 2015) jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), mit Schreiben vom 17.11.2015

In unserem Schreiben vom 06.01.2015 —T la-17/15/Sa/Bü — haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Stellungnahme des OOWV vom 06.01.2015 zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbek von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon 04495 924111, in der Örtlichkeit an.

Windenergiemanagement

Der OOWV betreibt seit dem Jahr 1982 das Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf im Gebiet der Stadt Friesoythe. Diese Anlage benötigt zu ihrem Betrieb große Mengen elektrischer Energie und ist einer der größten Energieverbraucher im Gemeindegebiet. In Zukunft soll vermehrt eine verbandseigene Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Frage kommen insbesondere Blockheizkraftwerke und die Nutzung von Solar- und Windenergie. Ziel ist die größtmögliche direkte lokale Abdeckung (Energie örtlich gewinnen) des Stromverbrauchs und die Substitution des

Die Stellungnahme des OOWV vom 06.01.2016 wurde bereits abgewogen und mitgeteilt, andere Gesichtspunkte haben sich inzwischen nicht ergeben.

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.01.2015 lautete wie folgt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungsleitungen (Wasserversorgungsleitung DN 600) des OOWV befindet und diese weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden darf. Die Leitung wurde entsprechend ihrer unmaßstäblich eingezeichneten Lage nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der OOWV im Gebiet der Stadt Friesoythe das Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf betreibt und diese Anlage große Mengen elektrischer Energie benötigt und damit einer der größten Energieverbraucher im Gemeindegebiet ist. In Zukunft soll vermehrt eine verbandseigene Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Frage kommen insbesondere Blockheizkraftwerke und die Nutzung von Solar- und Windenergie. Soweit es sich bei diesen Anlagen zur Stromerzeugung um

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Bezugs aus fossilen oder atomaren Quellen. Energieproduktion und -verbrauch vor Ort tragen zur Unabhängigkeit vom Strombezug durch die Stromnetze bei und erhöhen die Betriebssicherheit der Anlagen des OOWV. Gleichzeitig werden die zunehmend knapper werdenden Transportkapazitäten der Stromnetze geschont. Die in der Regel wirtschaftliche Eigenproduktion des Stromes trägt zur Kostenreduzierung der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung bei und kommt somit direkt den Bürgerinnen und Bürgern, auch der Stadt Friesoythe, zugute. Dabei unterstützt der OOWV ebenso wie die Stadt Friesoythe die Möglichkeit der regionalen Wertschöpfung und die Beteiligung öffentlicher und privater Akteure. Der OOWV möchte deshalb die Stadt Friesoythe darum bitten, nur entsprechende Regelungen aufzunehmen, die die Möglichkeiten der Energieerzeugung an dem Wasserwerk Thülsfelde nicht beeinträchtigen.

Hierzu gehören z. B.:

- *ein ausreichender Abstand von Gebieten, in denen das Wohnen zulässig ist, um Windenergie- oder Photovoltaikanlagen auf oder in unmittelbarer Nähe des Wasserwerkes Anlagen errichten zu können*
- *die Einbeziehung in kommunale Energiekonzepte*
- *die Einbeziehung von Anlagen des OOWV bzw. deren direkter Umgebung in Vorranggebiete für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Stadt Friesoythe.*

Wir machen darauf aufmerksam, dass Anlagen zur Energieerzeugung unter bestimmten Bedingungen als Nebenanlagen zu Kläranlagen bzw. Wasserwerken genehmigt werden können und dann z. B. auch außerhalb der Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen des RROPs und der Flächennutzungspläne zulässig sind. Im Entwurf zur 64. Änderung des F-Plans der Stadt Friesoythe vom 29.09.2014 wird von Ihnen bereits in Pkt. 3.4.1 auf die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen hingewiesen.

untergeordnete (dienende und nicht raumbedeutsame) Anlagen handelt, können sie unter Umständen auch ohne Bauleitplanung oder auch trotz der Konzentrationsplanung zulässig sein. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die vorliegende Planung jedoch insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen in der Regel außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden daher nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Zur Umsetzung dieses räumlichen Gesamtkonzeptes müssen Einzelbelange teilweise zurückgestellt werden. Dies trifft auch auf eine mögliche Einzelanlage des OOWV an dem Wasserwerk Friesoythe-Augustendorf zu, soweit diese nicht trotz der Planung (siehe oben) realisiert werden kann.